

Service-Information zur Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Stand 01/2020

Alle Versicherungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen gemäß § 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR). Dies gilt sowohl für Renten- als auch für einmalige Kapitalzahlungen.

Beitragsbemessung

Bei Rentenversicherungen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der WWK von den monatlichen Rentenzahlungen einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abgeführt. Bei freiwillig Versicherten erfolgt der Beitragseinzug durch die zuständige Krankenkasse.

Bei Kapitalleistungen werden die Beiträge zum Zwecke der Verbeitragung über maximal 10 Jahre verteilt. Als monatliche beitragspflichtige Einnahme gilt somit ein 120stel der Leistung für längstens 10 Jahre. Der Beitragseinzug erfolgt in diesen Fällen immer durch die zuständige Krankenkasse.

Bei Pflichtversicherten sind Leistungen bis zu einem **Freibetrag** (§ 226 Absatz 2 SGB V) von **159,25 EUR** monatlicher Rentenzahlung beziehungsweise **19.110 EUR** Versorgungskapital von einer Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen. Die den Freibetrag übersteigende Versorgungsleistung ist in der Krankenversicherung zu verbeitragen. In der sozialen Pflegeversicherung sind Leistungen bis zu einer **Freigrenze** von **159,25 EUR** monatlicher Rentenzahlung beziehungsweise **19.110 EUR** Versorgungskapital von einer Verbeitragung ausgenommen. Wird diese Freigrenze überschritten, ist die Versorgungsleistung in der Pflegeversicherung in voller Höhe zu verbeitragen. Werden mehrere Versorgungsbezüge nebeneinander bezogen, sind diese zusammenzurechnen.

Sowohl Freigrenze als auch Freibetrag gelten nicht für freiwillig Versicherte in der KVdR.

Auf beitragspflichtige Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung kommt bei freiwillig- und pflichtversicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen der volle allgemeine Beitragssatz zuzüglich des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung zur Anwendung. Daneben sind Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zu entrichten, sofern dies die Satzung der Krankenkasse vorsieht.

Meldepflichten

1. Die **WWK Lebensversicherung a. G.** ist nach § 202 SGB V als Zahlstelle von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen gesetzlich verpflichtet, die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser den Beginn, die Höhe, Veränderungen und das Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht, fordert die WWK vom Versorgungsempfänger die erforderlichen Angaben zur gesetzlichen Krankenkasse mit dem Formblatt „Meldepflichtige Angaben zur Krankenversicherung“ (Fbl.-Nr. 0476-4001) an.

2. Der versicherungspflichtige **Versorgungsempfänger** ist nach § 205 SGB V – unabhängig von der Meldepflicht der Zahlstelle – gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse unverzüglich den Beginn, die Höhe, Veränderungen und das Ende der Versorgungsbezüge zu melden.

Servicetelefon von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr: +49 (0) 89 51 14 - 20 20

WWK Lebensversicherung a. G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv. V.), Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Frank Schindelhauer
Sitz München • Registergericht München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

Konto:
Bayern LB München
IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40
BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift:
Marsstr. 37
80335 München
Deutschland

Telefon/E-Mail/Internet:
Telefon: +49 89 5114-2020
Fax: +49 89 5114-2337
E-Mail: info@wwk.de • www.wwk.de
E-Mail: info@wwk.at • www.wwk.at